

Antrag und Vertrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft

Hinweis:

Eine Spielgemeinschaft ist genehmigungspflichtig. Der schriftliche Antrag zur Genehmigung ist von den Stammvereinen bis spätestens 01. April für die Zulassung für das in diesem Kalenderjahr beginnenden Spieljahr an den Baden-Württembergischen Handball-Verband e. V. (BWHV e.V.) zu stellen.

Zur Fristwahrung ist die Übermittlung per Mail möglich. Die Vorlage des Originals an die Geschäftsstelle Stuttgart ist bis spätestens 15. April zwingend erforderlich.

Antrag

Die nachfolgend aufgeführten Stammvereine

1.

2.

3.

4.

5.

stellen unter Einreichung des beigefügten Vertrags den Antrag auf Gründung einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 Spielordnung DHB mit dem Namen

Langname (z.B. „HSG“ ausgeschrieben als „Handballspielgemeinschaft“):

nachstehend kurz wie folgt genannt (z.B. „Handballspielgemeinschaft abgekürzt als „HSG“):

Das Kürzel für das Internet kann auch der BWHV e.V. festlegen.

Vertrag

§ 1 Gründung

Die Spielgemeinschaft wird mit Wirkung zum _____ gegründet.

Sie besteht aus folgenden Bereichen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- sämtliche Mannschaften der Handballabteilungen
- sämtliche Mannschaften im Bereich Männer
- sämtliche Mannschaften im Bereich Frauen
- sämtliche Mannschaften im Bereich männliche Jugend
- sämtliche Mannschaften im Bereich weibliche Jugend

Die Stammvereine beenden die Spielsaison mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften zum _____ (Datum letztes Spiel - auch Freundschaftsspiel).

Für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft stellen die Stammvereine in den/dem vorgenannten Bereich/en den eigenen Handballspielbetrieb ein. Ohne die ausgefüllte Anlage 1 zum Vertrag kann die SG nicht genehmigt werden.

§ 2 Zugehörigkeit

Angehörige der Spielgemeinschaft sind alle Spieler und Spielerinnen, die für die Spielgemeinschaft spielberechtigt sind, sowie die Mitglieder des Vorstands der Spielgemeinschaft.

Die Angehörigen der Spielgemeinschaft bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neuaufnahmen erfolgen nicht in die Spielgemeinschaft, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stammvereinen ist möglich.

§ 3 Vorstand

Die Spielgemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus

1. dem Spielgemeinschaftsleiter als Vorsitzenden,
2. dem stellv. Spielgemeinschaftsleiter als 2. Vorsitzenden,
3. dem Leiter des Ressort Jugend (nur zwingend bei Spielgemeinschaften mit Jugendmannschaften) und
4. dem Leiter des Ressorts Finanzen.

Weitere Positionen können besetzt werden.

Der Vorstand der Spielgemeinschaft wird von den Vorstandsmitgliedern der Stammvereine berechtigt, die Geschäfte der Spielgemeinschaft zu führen.

Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Spielgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Vorstände der Stammvereine gemeinsam möglich.

§ 4 Haftungserklärung

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der beteiligten Stammvereine erklären, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft und aller in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung der Spielgemeinschaft ist von einem der Stammvereine in Schriftform bis zum 31.01. gegenüber einem Mitglied des Vorstands der Spielgemeinschaft (siehe § 3 Ziff 1.-4. dieses Vertrags) – mit Kopie an den BWHV e.V. – durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des kündigenden Stammvereins auszusprechen.

Die Kündigung wird erst wirksam und die Spielgemeinschaft kann erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Spieljahr.

§ 6 Spielklassen

Der Spielgemeinschaft verblieben die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die entsprechend § 1 dieses Vertrags zur Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Bereiche der Stammvereine bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter Platzierten automatisch als Absteiger und werden im folgenden Spieljahr in die nächst niedrigere/n Spielklasse/n eingegliedert.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gilt für die Spielklassenzuteilung die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Regelung über die Spielklassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften der Stammvereine.

Die Stammvereine können sich auch erst zum Vertragsende einvernehmlich auf eine andere Verteilung einigen. Eine solche Einigung muss dem BWHV e.V. fristgerecht mit der Kündigung bzw. Vertragsänderung für den betreffenden Bereich vorliegen.

Falls die Vereine keine Einigung bis zum vorgegebenen Zeitpunkt erzielen, entscheidet der Verbandsausschuss Spieltechnik über die Übertragung der Spielrechte der Mannschaften der Stammvereine.

Jugendmannschaften werden zu jedem Spieljahr neu gemeldet. Die Zuordnung möglicher erspielter Zulassungsvoraussetzungen für den Spielbetrieb des nachfolgenden Spieljahres muss bis zum Meldetermin der entsprechenden Jugendmannschaft von allen an der Spielgemeinschaft beteiligten Stammvereinen gemeinsam erklärt werden.

§ 7 Besondere Vorschriften

Die Spielgemeinschaft regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handball-Bundes e.V., des BWHV e.V. sowie des zuständigen Bezirkes Anwendung.

Die Spielausweise werden auf die Stammvereine ausgestellt. Das zusätzliche Spielrecht für die Spielgemeinschaft wird in der schriftlichen Genehmigung der Spielgemeinschaft durch den BWHV e.V. bestätigt und muss auf Verlangen zu jedem Spiel nachgewiesen werden. Die Spieler und Spielerinnen der Spielgemeinschaft erhalten dadurch die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

Für Spieler und Spielerinnen in Jugend-Spielgemeinschaften gilt das erteilte Erwachsenenspielrecht für den im Spielausweis eingetragenen Stammverein. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenen-Spielgemeinschaft angehört.

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften obliegt dem Vorstand der Spielgemeinschaft.

§ 8 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine. Sie können nur mit Wirkung zum Beginn des folgenden Spieljahres schriftlich getroffen werden und müssen dem BWHV e.V. bis spätestens 01. April. vorliegen. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

§ 9 Weitere erforderliche Angaben

a. Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC:

IBAN (bitte in Blöcken)

Ja, wir wollen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Bitte schicken Sie uns ein Antragsformular.

b. Namentliche Meldung von Vorstandsmitgliedern und Funktionären

1. Spielgemeinschaftsleiter/Vorsitzender (Pflichtangabe)

Vorname:	Tel. pr.:
Name:	Tel. mob.:
Geb-Dat:	Straße:
E-Mail:	PLZ, Ort:

2. Offiziellen Postanschrift (nur, wenn abweichend vom Spielgemeinschaftsleiter, Pflichtangabe)

Vorname:	Tel. pr.:
Name:	Tel. mob.:
Geb-Dat:	Straße:
E-Mail:	PLZ, Ort:

3. Ressortleiter Jugend (nur bei einer SG mit Jugendmannschaften, Pflichtangabe):

Vorname:	Tel. pr.:
Name:	Tel. mob.:
Geb-Dat:	Straße:
E-Mail:	PLZ, Ort:

4. Rechnungsanschrift (nur, wenn abweichend vom Spielgemeinschaftsleiter, Pflichtangabe):

Vorname:	Tel. pr.:
Name:	Tel. mob.:
Geb-Dat:	Straße:
E-Mail:	PLZ, Ort:

